

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Auf der Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 13. Juli 2005 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 12. Januar 2016 gibt sich das Studierendenparlament am 12. Januar 2016 die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam.

§ 2 Konstituierung

(1) Das Studierendenparlament wird nach seiner Neuwahl durch den studentischen Wahlausschuss einberufen. An die Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt eine schriftliche Einladung.

(2) Der studentische Wahlausschuss (StWA) eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments, leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums und fertigt über diesen Teil der Sitzung ein Beschluss- und Wahlprotokoll an. Er stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.

§ 3 Personenwahlen

(1) Alle Personenwahlen durch das Studierendenparlament laufen nach dem in den Absätzen 2 bis 8 beschriebenen Muster ab, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahl wird als Einzelwahl durchgeführt.

(3) Ist die Anzahl der Mandate variabel, beschließt das Studierendenparlament vor der Wahl die Anzahl der zu besetzenden Mandate.

(4) Jede wahlberechtigte Person hat in jedem Wahlgang maximal so viele Stimmen, wie Mandate gemäß Absatz 3 zu vergeben sind, die nicht bereits in vorangegangenen Wahlgängen besetzt wurden. Eine Stimmenhäufung auf eine Person ist nicht möglich.

(5) Ergibt sich in einem Wahlgang eine Stimmgleichheit zwischen mehreren Personen um das letzte Mandat, so ist keine dieser Personen gewählt.

(6) Im ersten Wahlgang sind die Personen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sofern sie mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten haben.

(7) Wenn durch den ersten Wahlgang nicht alle Mandate vergeben wurden, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem werden die übrigen Mandate an die Personen vergeben, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sofern sie mindestens die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten haben.

(8) Wenn durch den zweiten Wahlgang nicht alle Mandate vergeben wurden, erfolgt nach demselben Vorgehen dritter Wahlgang.

§ 4 Wahl des Präsidiums

(1) Der studentische Wahlausschuss leitet die Wahl des Präsidiums auf der konstituierenden Sitzung. Er leitet die Aufstellung der Kandidierenden, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl des Präsidiums und verkündet das Wahlergebnis.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Die Wahl findet als Personenwahl gemäß § 3 statt.

(4) Das neu gewählte Präsidium übernimmt nach seiner Wahl die weitere Leitung der konstituierenden Sitzung.

§ 5 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft aus drei Personen, die die gleichen Rechte und Pflichten innehaben.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt das Studierendenparlament nach außen. Es ist dabei an die Beschlusslage des Studierendenparlaments gebunden.

(3) Das Präsidium kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 6 Sitzungstermine und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel am Neuen Palais statt. Termin und Ort jeder Sitzung, ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments beschlossen.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte die Sitzungsleitung und Protokollführung.

(2) Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen auf und leitet die Beschlussfassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist es dem Präsidium freigestellt, eine Person mit der Führung des Protokolls zu beauftragen, die nicht dem Studierendenparlament oder Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) angehören muss. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls obliegt dabei weiterhin dem Präsidium.

(4) Das Präsidium kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen. Es erteilt das Wort, kann zur Ordnung und Redende zur Sache aufrufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie

die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt das Studierendenparlament am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 8 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Anträge sind schriftlich zu verfassen und beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen.

(2) Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in Aussprachen zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung nur Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses Rede- und Antragsrecht.

(4) Gästen des Studierendenparlaments, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, kann auf Empfehlung des Präsidiums bei Zustimmung des Studierendenparlaments das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Präsidium zu richten.

(5) Mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments können einen Antrag auf maximal 15 Minuten Beratungszeit stellen. Es dürfen maximal zwei Beratungspausen pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

(6) Alle im Studierendenparlament vertretenen Listen haben darüber hinaus das Recht, eine Fraktionspause von jeweils maximal 5 Minuten pro Tagesordnungspunkt zu nehmen. Eine Fraktionspause muss mit der Mehrheit der Mitglieder einer Fraktion beschlossen und dem Präsidium des Studierendenparlaments angezeigt werden. Während einer Abstimmung ist keine Fraktionspause möglich.

§ 9 Redeliste

(1) Die Sitzungsleitung führt nach Geschlechtern getrennte Redelisten. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je einer Frau und einem Mann.

(2) Meldet sich eine Person zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal, so wird sie als nächstes aufgerufen, wenn ihr jeweiliges Geschlecht an der Reihe ist.

(3) Wurde die Redeliste geschlossen und weist die Redeliste eines Geschlechts mehr Wortmeldungen auf als die des anderen, so werden auf ihre Meldung hin solange Personen des zuletzt genannten Geschlechtes in die Redeliste aufgenommen, bis beide Redelisten die gleiche Anzahl von Wortmeldungen aufweisen.

§ 10 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen

überwiegt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge/Ergänzungsanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(3) Bestehen Zweifel über das Auszählergebnis einer offenen Abstimmung, so erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments eine einmalige Wiederholung der Abstimmung direkt im Anschluss. In diesem Fall kann das Präsidium des Studierendenparlaments eine Abstimmung mit Namensaufruf durchführen.

§ 11 Persönliche Erklärung

Mitglieder des Studierendenparlaments können außerhalb von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die Persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Die Erklärung ist von der betroffenen Person innerhalb von 72 Stunden in Schriftform an das Präsidium zu senden (Datum des Poststempels bzw. Sendezeitpunkt der E-Mail). Es dürfen keine weiterführenden Aussagen gemacht werden. In Zweifelsfragen werden die eingereichte Version sowie ein Kommentar des Präsidiums ins Protokoll aufgenommen.

§ 12 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen. Berechtigt, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des AStA. Das Präsidium unterbreitet die Änderungsanträge abstimmungsreif dem Parlament. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

§ 13 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament beschließt die Referatsstruktur und die Größe für jedes Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses. Anschließend wählt es die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses pro Referat in Einzelwahl gemäß § 3.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

§ 14 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments wird ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert. Beschluss- und Wahlprotokolle sind schriftlich anzufertigen. Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind innerhalb von zehn Tagen auf der Homepage des Studierendenparlaments vorbehaltlich der Bestätigung durch das Studierendenparlament auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu veröffentlichen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Nach Ermessen des Präsidiums können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden durch das Heben beider Hände oder durch Zuruf angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je eine antragsberechtigte Person für bzw. gegen den Antrag das Wort.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind:

1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (auf Verlangen eines Mitglieds),
2. Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung,
3. Änderung der Reihenfolge der Beratung,
4. Schluss der Sitzung (mit Zweidrittelmehrheit),
5. Unterbrechung der Sitzung,
6. Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte,
7. Durchführung von zwei Lesungen zu einem Tagesordnungspunkt,
8. Vertagung eines aufgerufenen Tagesordnungspunktes,
9. Schluss der Beratung, gegebenenfalls sofortige Abstimmung (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
10. Antrag auf Schluss der Redeliste,
11. Begrenzung der Redezeit,
12. Ausschluss der Öffentlichkeit (Beratung ist nicht-öffentlich, Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
13. Getrennte Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds),
14. Geheime Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds),
15. Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen).

Weitere Anträge zum Verfahren bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung, der Wahl-, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam sind fristgemäß, sofern sie zehn Werktage vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht wurden.

(2) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag nach einer zeitlich begrenzten Aussprache mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Alle vorherigen Geschäftsordnungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gegenstandslos.